

Richtlinie über die Verleihung der Sportplakette der Gemeinde Murr

vom 21. August 1979

Als Zeichen der Würdigung besonderer sportlicher Leistungen wird mit Kenntnisnahme des Gemeinderats vom 21. August 1979 eine

SPORTPLAKETTE

nach folgender Richtlinie gestiftet:

§ 1

Beschreibung der Sportplakette

Die mit einer Oberfläche aus Messing (bronzefarben) hergestellte Sportplakette hat eine quadratische Form (40 x 40 mm) mit abgerundeten Ecken und einer Stärke von 2 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite eine stilisierte dreibahnige Rundlaufbahn (von rechts oben nach links unten und von dort parallel zum Plakettenrand nach rechts unten), die rechts unten im Gemeindegewappen endet. Rechts der Laufbahnen und über dem Gemeindegewappen ist das Eck eines Spielfeldes mit einer Eckfahne sichtbar. Die Laufbahnen, das Spielfeld, das Gemeindegewappen und die in der linken oberen Ecke zweizeilig stehenden Worte „Gemeinde Murr“ sind erhaben gestaltet. Die Rückseite enthält in der oberen Hälfte von links nach rechts dreizeilig die Worte „für - besondere - sportliche Leistungen“ in erhabener Schrift. Im unteren Drittel sind die 3 Laufbahnen der Vorderseite in erhabener Form parallel zum Plakettenrand fortgeführt. In den beiden unteren Laufbahnen besteht rechts Raum für das Jahr der Verleihung.



Vorderseite



Rückseite

§ 2

Grundsätze für die Verleihung

(1) Die Sportplakette wird für besondere sportliche Leistungen an aktive Sportler und deren Betreuer verliehen, die in der Gemeinde Murr wohnen oder einem örtlichen Sportverein angehören.

(2) Die Entscheidung über die Verleihung erfolgt im Einzelfall. Als besondere sportliche Leistungen sind insbesondere anzusehen:

1. Die Teilnahme an Weltmeisterschaften, Olympischen Spielen, Europameisterschaften und Deutschen Meisterschaften;
2. die Aufstellung eines Welt-, Olympischen-, Europa-, Deutschen- und Baden-württembergischen- bzw. Württembergischen Rekords oder Jahresbestleistung;
3. die Berufung in die Nationalmannschaft;
4. die Plätze 1 bis 6 bei bundesweiten Pokalwettbewerben, bei denen Ausrichter ein Bundesverband ist;
5. die Plätze 1 bis 3 bei süddeutschen und baden-württembergischen bzw. württembergischen Meisterschaften und landesverbandsweiten Pokalwettbewerben, bei denen Ausrichter ein Landesverband ist;
6. die Meisterschaft in der jeweiligen Spielklasse.

§ 3

Aushändigung

Die Sportplakette wird vom Bürgermeister in feierlicher Weise ausgehändigt. Die Verleihung wird im Nachrichtenblatt (Amtsblatt) der Gemeinde Murr öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Eigentum

Die Sportplakette geht mit ihrer Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie über die Verleihung der Sportplakette der Gemeinde Murr tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Murr, den 21. August 1979
gez. Hollenbach,
Bürgermeister